

treffenden Paragraphen der Verkehrsordnung erledigt wurden und der Vorstand, dessen Mitglieder nur zu häufig als Sachverständige seitens der Parteien vorgeschlagen und vom Richter vernommen worden sind, muß bestätigen, daß ihn die Verkehrsordnung in keinem Fall in Stich gelassen hat und zahlreiche Erkenntnisse nehmen daher bereits jetzt Bezug auf die in der buchhändlerischen Verkehrsordnung, kodifizierten buchhändlerischen Handelsgebräuche. Dem Vorstand ist es nichts destoweniger bekannt, daß die Verkehrsordnung noch unvollständig ist, daß manche buchhändlerische Geschäftszweige, wie z. B. das Antiquariat noch gar nicht berücksichtigt sind, und Ihrem vorjährigen Beschluß entsprechend hat der Vereins-Ausschuß im bevorstehenden Jahre sich mit einer erstmaligen Revision der Verkehrsordnung zu beschäftigen, welche der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu unterbreiten ist. — Wir dürfen daher hoffen, bereits in Jahr und Tag eine Ergänzung und Verbesserung der Verkehrsordnung zu erfahren.

Die Verkehrsordnung des Börsenvereins ist laut Beschluß des Vereins der österreichischen Buchhändler vom 2. Februar d. J. mit geringen durch unsern § 34 sogar zumeist bereits angedeuteten Aenderungen auch für den österreichisch-ungarischen Buchhandel in Kraft gesetzt worden. Der Vorstand erblickt darin die beste Rechtfertigung seiner im vorigen Jahre eingenommenen Stellung, man möge nur den Mut haben, einen Anfang zu machen mit einer Verkehrsordnung und die segensreichen Folgen würden sich aller Orten einstellen.

Gelegentlich der Beratung der Verkehrsordnung durch unsere österreichischen Kollegen ist auch eine andere Frage zu vorläufiger Entscheidung gekommen, welcher den Vorstand vielfach beschäftigt hat, nämlich die Frage des Guldenladenspreises österreichischer Verlagswerke im Verhältnis zu deren Marktladenspreis, wie er in das Börsenblatt und in die Kataloge übergeht.

Der Sortiment-Buchhandel in Deutschland steht nicht ohne Berechtigung auf dem Standpunkt, daß in den Ländern, welche das eigentliche Gebiet des deutschen Buchhandels bilden, jeder Sortimentler in der Lage sein müßte, ein innerhalb desselben erschienenenes Buch zum gleichen Ladenspreis zu liefern, mit anderen Worten, daß die Umrechnung des Guldens nach Kurs und nicht im Verhältnis von 1 Gulden = 2 Mark geschieht. Der Vorstand hat geglaubt in diesem Sinne bei dem Oesterreichischen Buchhändlerverein vorstellig werden zu dürfen, hat es aber unumwunden ausgesprochen, daß er ein satzungsmäßiges Recht nicht habe, in die diesbezüglichen Dispositionen österreichischer Verlagsfirmen einzugreifen, während er andererseits den Mißstand als einen unleugbaren bezeichnete.

Der Oesterreichische Buchhändlerverein besitzt selbst ebenfalls kein satzungsmäßiges Recht, auf seine Verleger-Mitglieder eine solche Einwirkung auszuüben, wohl aber sind die Mitglieder durch Beschluß vom 2. Februar d. J. verpflichtet worden, alle aus dem Auslande einlaufenden Bestellungen auf Bücher österreichisch-ungarischen Verlagses zu den Marktpreisen auszuführen. Dieser Beschluß ist das zur Zeit Erreichbare.

Infolge der Annahme des Lampart-Wagnerschen Antrages durch die 1885er Hauptversammlung hatte der Vorstand nach Eröffnung des Buchhändlerhauses, also nach der vorigen Hauptversammlung die Pflicht, über die Begründung einer eigenen Bestellanstalt zu beraten. Diesem Beschlusse hat der Vorstand in seiner Sitzung vom 26. Juli 1888 Folge gegeben, war aber einstimmig der Meinung, daß von einem solchen Plane unbedingt abzusehen sei.

Der Betrieb einer Bestellanstalt wie diejenige des Vereins der Buchhändler zu Leipzig, welche sich mietweise in diesem Hause befindet, und welche eine Einrichtung der Leipziger Kollegen untereinander ist, erfordert einen großen Kostenaufwand, der das Budget des Börsenvereins arg belasten würde; denn die Vereinskosten würden jedenfalls unter 10000 Mark betragen, während wir jetzt durch Vermietung der betreffenden Räume einen Miet-

zins von 3000 Mark seitens des Leipziger Vereins erhalten. Für seine Zwecke würde aber der Börsenverein durch eigene Bestellanstalt nicht mehr erreichen, als durch das zwischen beiden Vereinen getroffene Abkommen, auf welches Nr. 4 unserer Maßregeln gegen Ausgeschlossene Bezug nimmt.

In einem Paragraphen unseres Mietsvertrages heißt es: „Der Verein der Buchhändler zu Leipzig verpflichtet sich, seine Bestellanstalt solchen Buchhändlern zu verschließen, welche laut Mitteilung des Börsenvereins-Vorstandes gegen die satzungsmäßigen Bestimmungen desselben verstoßen haben.“ Dieser Verpflichtung kommt, wie in allen Stücken, dieser ausgezeichnet geleitete Verein unserer Leipziger Kollegen auf das pünktlichste nach, und wenn die Bestellanstalt zuweilen gegen Willen und Wissen wegen Einschließung in verklebtem Briefumschlag, ein einzelnes Schriftstück einer gesperrten Firma befördern sollte, so ist das ein Uebelstand, der auch durch eine eigene Bestellanstalt des Börsenvereins nicht zu vermeiden wäre.

Nachdem das Schulz'sche Adreßbuch infolge Ihres Beschlusses vom Jahre 1887 nach Erscheinen des 50. Jahrganges in das Eigentum des Börsenvereins übergegangen war, lag es uns ob, für das laufende Jahr 1889 dieses Jahrbuch zum ersten Mal durch die Geschäftsstelle bearbeiten und zu gewohntem Zeitpunkt erscheinen zu lassen.

Bereits im Vorwort hat der Vorstand sich darüber ausgesprochen, daß seiner Ansicht nach das Adreßbuch, wenn es nicht für viele Zwecke an Nützlichkeit und dadurch an Verbreitung bzw. an Wert als Vermögensobjekt des Vereins verlieren und eine Privatkonkurrenz hervorrufen soll, seinen rein statistischen Charakter behalten müsse. Diese Erwägung darf nicht verhindern, daß das Adreßbuch im Laufe der Jahre wesentliche Verbesserungen, Vereinfachungen und Bereicherungen erfährt. Vorstand und Geschäftsstelle waren wegen dringenderer anderer Arbeiten bisher in der Unmöglichkeit, diesem Vorhaben näher zu treten und nur die Abteilung „Börsenverein“ hat eine den neuen Satzungen entsprechende Umarbeitung erfahren.

Der Vorstand beabsichtigt aber im Laufe des Sommers an diese Frage heranzutreten, er wird Umfragen halten bei Vertretern der verschiedenen Zweige unseres Berufes und dankbar jeden ihm aus dem Kreise der Vereinsgenossen erteilten Rat erwägen, um auch durch das Adreßbuch eine Förderung der Interessen der Mitglieder herbeizuführen. Als Verlagsobjekt wird das Adreßbuch binnen wenigen Jahren einen sehr guten Einfluß auf unsere Finanzen ausüben, da der Reinertrag des bereits vergriffenen Jahrganges 1889 sich auf ca. 12000 M beläuft und kein Grund für abnehmende Rentabilität vorhanden ist.

Mit dem 1. Juli v. Js. ist die Herstellung des Börsenblattes von der Druckerei Ramm & Seemann übernommen worden, welcher wir das zu diesem Zweck auf unserem Grundstück errichtete Druckereigebäude mietweise überlassen haben, und mit dem gleichen Tage ist die Verwaltung des Börsenblattes d. h. Expedition und Inseratenwesen an unsere Geschäftsstelle übergegangen. Der Börsenverein hat der früheren Druckerei des Börsenblattes B. G. Teubner und dem früheren Kommissionär desselben Carl Fr. Fleischer dauernd dankbar zu sein für die ausgezeichnete Sorgfalt, mit welcher sich diese beiden Firmen unseres Vereinsorganes durch lange Jahre angenommen haben. Der Uebergang des Druckes aus einer der größten Druckereien der Welt an eine in einem neuen Haus soeben etablierte Druckerei war naturgemäß ein außerordentlich schwieriger; der Vorstand kann aber mit der Anerkennung nicht zurückhalten, daß die letztere mit großer Umsicht und Energie alle Schwierigkeiten, selbst einen teilweisen Arbeitsausstand zu überwinden verstanden hat, und den meisten Mitgliedern ist durch das Börsenblatt selbst gewiß nicht zum Bewußtsein gekommen, wie große Anstrengungen im vorigen Sommer gemacht werden mußten, um das Börsenblatt korrekt und pünktlich zum Versand zu bringen.

Das finanzielle Ergebnis des Börsenblattes 1888 hat sich